V-BU-3

02.09.2011

Mitteilung zu Beschluss-Nummer

1482/2011/3.1

TOP: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 165 „Motorcaravanplatz Leybuchtpolder"; Aufstellungsbeschluss, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen

Zur o. g. Beschluss-Nr.

☒ erhalten Sie weitere Anlagen: Textliche Festsetzungen

☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.

☐ wird mitgeteilt:

Im Auftrag

-Memmen-

Städtischer Baudirektor

Textliche Festsetzungen

1. Im Sondergebiet SO 1 „Ferienwohnungen“ nach § 11 BauNVO sind zulässig:
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Verwalter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
   - Stellplätze,
   - Schank- und Speisewirtschaften,
   - Terassen und befestigte Freiflächen,
   - Sanitäre Anlagen und Einrichtungen,
   - Anlagen für die Ver- und Entsorgung,

2. Im Sonstigen Sondergebiet SO 2 „Motorcaravanplatz“ nach § 11 BauNVO sind zulässig:
   - Standplätze für das Aufstellen und vorübergehende Bewohnen von Motorcaravans. Die Motorcaravans müssen jederzeit ortsveränderlich und so beschaffen sein, dass sie jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können,
   - Sanitäre Anlagen und Einrichtungen,
   - der Versorgung des Campingplatzgebietes zur Deckung des täglichen Bedarfs dienende Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Läden, Kiosk, Imbiss,
   - Terassen und befestigte Freiflächen,
   - Sozialräume, Kiosk und Anmeldung,
   - Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
   - Stellplätze zur Versorgung des Gebietes,
   - Anlage eines mit unterschiedlichen Böschungsneigungen naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens,
   - Erschließungswege,
   - Kinderspielplätze.

3. Im Sonstigen Sondergebiet SO 3 „Landwirtschaft“ nach § 11 BauNVO sind zulässig:
   - Landwirtschaftliche Gebäude,
   - Erschließungswege,
   - Stellplätze und befestigte Freiflächen,

4. Die Stellplätze für die Motorcaravane sind wasserdurchlässig, z. B. als wassergebundene Decke, mit Rasengittersteinen oder durch Pflasterungen mit ausreichendem Fugenanteil, zu befestigen.

5. Zur Eingrünung des Plangebietes sind die Grünflächen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB dicht mit standortheimischer Gehölze der beigefügten Gehölzartenauswahl zu bepflanzen. Die Bepflanzung in Pflanzabständen von ca. 1,2 m. Der Anteil der zu pflanzenden Bäume 1. und 2. Ordnung soll ca. 12 –15 % betragen. Ausfälle sind zu ersetzen. Zu verwenden sind mindestens 2 mal verpflanzte Gehölzqualitäten. Bei den verwendeten Pflanzen und den Pflanzarbeiten sind die DIN 18916 sowie die Bestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen einzuhalten.